

Satzung über die Benutzung des P&R-Platzes der Gemeinde Niedernhausen am Bahnhof Niedernhausen (P&R-Platz-Satzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am folgende

Satzung über die Benutzung des Park&Ride-Platzes am Bahnhof Niedernhausen (P&R-Platz-Satzung)

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Niedernhausen betreibt und unterhält am Bahnhof Niedernhausen auf dem Grundstück Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 95/18, einen gebührenpflichtigen Park&Ride-Platz (P&R-Platz) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die zum Parken verfügbare Teilfläche und die entsprechenden Zufahrten auf dem unter (1) genannten Flurstück und ist in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

§ 2 Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des P&R-Platzes.
- (2) Die Satzung ist für alle Parkenden auf dem P&R-Platz verbindlich. Mit dem Einfahren in den P&R-Platz unterwerfen sich die Einfahrenden den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen Anordnungen, die getroffen sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.
- (3) Parkberechtigt sind
 - a) gebührenpflichtig: Personenkraftwagen (PKW) und
 - b) gebührenfrei: motorisierte Zweiräder außerhalb der PKW-Parkplätze.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit des Parkens; Parkscheine

- (1) Die Benutzung des P&R-Platzes ist für PKW an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden am Tag gebührenpflichtig und setzt den Erwerb eines Parkscheines voraus. Während des Parkens ist ein gültiger Parkschein gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe im PKW auszulegen. Die Nutzung ist nur an die Auslage des Parkscheines, nicht aber an einen bestimmten PKW gebunden.
Ein Anspruch auf einen Abstellplatz besteht nicht.

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines PKW auf einer Parkfläche im Geltungsbereich gemäß § 1. Die Gebühren schuldet, wer einen PKW auf der Fläche abstellt.

(2) Für die Parkscheine werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Art der Karte:</u>		<u>Preis:</u>
Tageskarte	0,50	EUR
Zweitageskarte	1,--	EUR
Wochenkarte	2,50	EUR
Monatskarte	10,--	EUR
Jahreskarte	100,--	EUR

(3) Die zulässige Parkdauer läuft mit der auf den Parkscheinen aufgedruckten Zeitangabe ab.

(4) Bei einer Parkdauer, für die keiner der unter (2) verfügbaren Parkscheine einzeln nutzbar ist, sind mehrere Einzel-Parkscheine zu erwerben, wobei sich die Gültigkeitsdauer dann aus der addierten Gültigkeitsdauer der Einzel-Parkscheine ergibt. Alle Einzelparkscheine sind gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

(5) Bei Jahreskarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Sie gelten jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, ein volles Kalenderjahr und einen Tag bis eine halbe Stunde nach Eintreffen des letztes öffentlichen Verkehrsmittels am Bahnhof oder am Zentralen Omnibusbahnhof in der darauf folgenden Nacht.

Wochen-, Monats- und Jahreskarten können jederzeit vor Ablauf der Gültigkeit beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen formlos zurückgegeben werden. In diesem Fall wird der Restzeitwert des Parkscheins (Kaufpreis multipliziert mit dem Quotienten aus restlicher Gültigkeitsdauer und Gesamt-Gültigkeitsdauer) zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Parkgebühren für bestimmte Zeiträume vor Rückgabe der Karte.

(6) Ist der Erwerb eines Parkscheines an einem Parkscheinautomaten infolge einer Fehlfunktion nicht möglich, ist der Parkende verpflichtet, einen anderen Parkscheinautomaten auf dem P&R-Platz zu nutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

(7) Parkscheine anderer Ausgabestellen als der Gemeinde Niedernhausen oder für andere Parkplätze sind nicht gültig.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Das Parken auf dem P&R-Platz setzt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel voraus.

(2) Auf dem P&R-Platz gilt die Straßenverkehrsordnung; Markierungen und Beschilderungen der Gemeinde sind zu befolgen. Eventuellen Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(3) PKW dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb gekennzeichneten Stellplätze, im Halteverbot, auf Fahrgassen – insbesondere auf den Fahrwegen der Linienbusse - oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen ist untersagt. In schwerwiegenden Fällen können Fahrzeuge unbeschadet einer ordnungsrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z. B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen oder der Linienbusse) be- oder verhindern. Das Gleiche gilt, wenn von den PKW eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.

(4) Wenn die Parkplatzmarkierungen unkenntlich sind, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, seinen PKW so zu parken, dass die Zu- und Abfahrtwege frei benutzbar bleiben.

(5) Der P&R-Platz ist nicht bewacht. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Gemeinde oder deren Beauftragten besteht weder für PKW noch für deren Inhalt. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Parkende haften für alle Schäden, die sie der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zufügen. Außerdem haften sie für jede Verunreinigung des P&R-Platzes. Parkende sind verpflichtet, eventuelle durch sie verursachte Schäden unverzüglich bei der Gemeinde oder deren Beauftragten zu melden.

(7) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, den gesamten P&R-Platz oder Teile des P&R-Platzes an bis zu 3 Tagen im Jahr zu sperren, um notwendige Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen. Hierbei ist die Gemeinde Niedernhausen bestrebt, die Einschränkung der Parkfläche so gering wie möglich zu halten.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des P&R-Platzes der Gemeinde Niedernhausen am Bahnhof Niedernhausen vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich
der P&R-Platz-Satzung
gemäß § 1 (2)

